aber bennoch, bag fie an bie hohe Staatsregierung abgegeben | werden mochten, weit fie fur munichenswerth halt, bag einmal von Seiten ber lettern irgend eine grundliche Prufung aller biefer Berhaltniffe eintreten mochte, auf welche bin eine ber nach= ften Standeversammlungen, wo moglich bie nachfte, eine Eroffnung barüber zu erhalten hatte. Benn biefe auch babin lautete, bag auf alle diese Untrage Dichts zu thun fei, und man fich auch von Seiten ber Regierung bavon überzeugt habe, man muffe es in biefer Beziehung bei ben bisherigen Gefetesbestimmungen belaffen, fo glaubt die Minderheit, daß badurch boch foviel er= langt werden murbe, daß man von Seiten der Petenten burch bie ju erwartende Beröffentlichung ber diesfallfigen Berhandlungen wohl auch zu ber Ueberzeugung gelange, daß man fich bei bem Beftehenden beruhigen muffe, wodurch die funftigen Standeverfammlungen bor weitern Petitionen biefer Urt gefichert werben wurden, die bekanntlich nicht jum erften Mal jest gekommen, fon= bern welche bei ben fruhern Canbtagen fcon mehrmals erfchies nen find , und woraus manche bis jest vergebliche Arbeit erwach= fen ift. Alfo lediglich um diefen Uebelftand einmal zu befeitigen und bie fraglichen Rlagen jum Schweigen ju bringen, municht bie Minoritat ber Deputation, bag bem Untrage ber zweiten Rammer beigetreten werbe. Go fteht bie Gache, und nun wird bie Rammer zu entscheiden haben, welcher von beiden Unfichten fie ihre Buftimmung geben will.

Graf Sobenthal (Puchau): Da ich ber Majoritat ange= hore, fo bitte ich um die Erlaubniß, die Unfichten berfelben etwas naher auseinanderfegen ju burfen. Erftens glaubt bie Majoritat ber Deputation im Allgemeinen, bag eine nabere Erwagung biefer Petitionen bei ber hohen Staatsregierung gu Richts fuhren wurde. Gine nahere Ermagung und nach Befinden Ubhulfe biefer Petitionen fonnte nur auf zweierlei Beife gefchen, ent= weder auf legislativern Bege, b. h. bag man eine Abanderung in der Gefengebung einführen wollte, ober durch abminiffrative Dagregeln. Bu Beidem aber murbe bie Majoritat ber Deputation nie ihre Buftimmung geben tonnen, erftens aus bem allgemeinen Grunde, ber haufig hier in biefem Gaale im Intereffe ber Stabis litat ber Gefengebung geltenb gemacht worden ift. Das Jagb= mefen ift erft neuerdings am letten Landtage burch bie Gefet= gebung geregelt und geordnet worden. 20fo fann bie Majoritat ber Deputation es nicht angemeffen finden, diefe Frage von Reuem por bas Forum ber Rammern zu bringen. Gbenfo wenig aber fann fie bafur ftimmen , bies auf bem Bermaltungsmege zu verfuchen, weil fie glaubt, bag die Detenten überhaupt feinen Grund ju ihren Petitionen haben, und zwar aus folgenden Grunden. Erftens glaubt fie, bag im Ronigreich Sachfen feit 1815 burch die Befeggebung, burch bie Popu'ation und die Bevolferung bas Jagbrecht icon fo eingeschrantt ift, bag eine fernere Beschrantung faum mehr bentbar fein murbe, ohne es fast vollig zu vernichten, bag alfo auch überhaupt ein Erceg bei ber Musubung beffelben gar nicht ftatifinden fann. Zweitens fann fie auch auf die große Bahl ber Petitionen, Die bei Diefem Candtage eingelaufen find, nicht ben geringften Werth legen. Petitionen find zu allen Be.ten eingelaufen , weniger aber wegen Uebertreibung bes Jagdrechts,

als weil biefe Petenten, welche es leiben muffen, am liebften felbft bas Jagbrecht ausüben mochten. Dag biesmal gerade fo viele eingelaufen find, liegt mehr in den climatifchen Berhaltniffen, bag burch bie Erockenheit bes vorigen Sommers Legionen von Maufen erzeugt murben, bas Getraibe megfragen und biefer Schaben auf bas arme Bilbpret geschoben wurde. Biertens konnte die Majoritat nicht bafur ftimmen, ber Berwaltung die Befugniß in die Sande ju geben, dem vermeint= lichen Uebermaße von Wildpret burch geeignete Magregeln ab-Buhelfen; benn erftens gibt fie bas Borhandenfein eines folchen Uebermages gar nicht gu, zweitens aber murbe ber Beweis, bag übermäßiger Wildftand vorhanden fei, auch fehr fchwer zu fuhren fein, und brittens murbe auch eine folche Be= weisführung zu großen Beeintrachtigungen und Berationen bes Berechtigten fuhren, weil hier nur eine Urt von Indicienbeweis ftattfinden tonnte, eine Menge foftspielige Erorterungen angestellt werden wurden, ju benen tein fundirter Grund vorliegen murbe, weil - wie richtig bemerkt worden ift - ber Beftand eines Jagbreviers weber nach einigen Parcellen beffelben, noch nach bem Refultate einer Sagb bemeffen werben fann; benn bie Berren, welche Jager find, werden mir bas Beugniß geben, bag in einem Revier einige Treiben oft fehr gut bestanden find und andere wie= ber nicht. Alfo fonnte ein Revier abgejagt, viel geschoffen mer= ben, und man murbe glauben, es mare ein übermäßiger Bilbftanb ba, mahrend in andern Theilen bes Reviers, ober auf ben benach= barten Revieren Nichts geschoffen wurde, weil fich bas Wild gu= fällig von einem Reviere in bas andere gezogen, mas namentlich im Winter bei Schnee, wo die Safen ber Mefung nachgeben, febr baufig gefchieht. Mus allen biefen Grunden muß ich die verehrte Rammer bitten, die Petitionen abzuweisen, und ich fuge noch hingu, bag die Petenten fich viel eber beruhigen und diefe Petitionen aufhoren werden, wenn man gar Nichts barauf gibt, als burch einen Scheinbar formellen Schritt ihrem Unfuhren eine Urt von Unerfenntniß zu Theil werden lagt.

Referent Burgermeifter Ritterftabt: Ich bitte um bas Wort, um etwas Formelles ju berichtigen. Die Petitionen, welche an die erfte Rammer gerichtet find, haben hier bie gewöhnliche Beit ausgelegen, es hat fich aber Niemand ihrer angenommen. Gie find alfo gang außer Spiel gu laffen. haben es lediglich mit einem frandischen Untrage zu thun, nam= lich mit bem Beschluffe ber zweiten Rammer, Die Petitionen und insofern kommen fie bier wieder in Sprache - gur Prufung an die hohe Staatsregierung abzugeben. Bon biefem Untrage tann nur bie Rebe fein, nur davon, ob man diefem beitrete ober nicht, und es murde unfer Befdlug nur babin lauten tonnen, daß man ben Untrag ber zweiten Rammer ablehne, nicht einmal fo, daß man bie Petitionen auf fich beruhen laffen wolle. Bon diesen ift formell feine Rede mehr, obgleich ber Beschluß und Untrag ber zweiten Rammer fie in fich enthalt.

v. Pofern: Ich bin ber geehrten Deputation fehr banks bar, daß fie diefen Gegenstand noch zur Sprache gebracht hat; benn mare berfelbe liezen gelaffen worden, so wurde es bei ben Petenten die eitle Hoffnung erwecken, ihre Bunsche wahrend